

VI.

Land Krain Ortsgemeinde Maryun Haus-Nr. 68
 Bezirk Paul Laibach Ortschaft Maryun Zahl der Wohnparteien 2

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Rukthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstkoten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Beauftragter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Rukthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Name		Ge- schlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Aufsändig- keit		Anwesend	Abwesend	Anmerkung	
u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang													
Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Verschwandte oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Freunde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Knechte, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Akte-Mittheilungen mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Bettgeher, Stubengenssen u. dgl.		Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entpre- chenden Rubrik erkennlich zu machen. männlich weiblich	Hier ist aufzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht-unirt, Armenisch-nicht-unirt, Evangelisch-Lutherischer Con- fession (Lutheraner), Evangelisch-Reformirter Con- fession (Reformirte), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzuführen, ob die Person Ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Art, Nahrungs- zweig, Gewerbe. Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Baues, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelszweiges u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungs- zweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentensucher, Armen-Schutzherr u. dgl. Wenn Maßen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik erkennlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältniß. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaft ist; ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirth- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbei- ter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Weiber, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land Bezirk Ortschaft	Hier ist mit der Ziffer 1 in der ent- sprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zählungsortes einheimisch (hei- matberechtigt) oder fremd (nicht hei- matberechtigt) ist. Ein- heimisch Fremd	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeich- neten Person ist durch Einzeichnung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen. Zeit- weilig anwe- send, z. B. als Gast, auf der Durch- reise, im Falle der Ausfem- haltung die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.	Dauernd anwe- send, im Falle der Auf- enthalt die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Zeit- weilig abwe- send, z. B. auf Studien- reisen, auf Wander- schaft, im Falle der Abwesen- heit länger als 1 Monat übersteigt.	Dauernd abwe- send, z. B. in Studien- reisen, als Dienst- mann, auf Wander- schaft, im Falle der Abwesen- heit länger als 1 Monat übersteigt.	Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzu- geben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur See- oder Marine-Verwaltung), zu den noch dienlichpflichtigen Umländern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Weibehalt des Militär-Charakters quit- tirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär- Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder pensionirten Umländern, zu den Pen- sional- oder Reservations-Unvaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in wel- cher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberech- tigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	
1	Heinrich Jewe	1	1816	Evangelisch	verheiratet	Landwirthschaft	Tobrova	1	1				
2	franziska Jewe	1	1814	"	"	Gärtnerin u. Obizone	Friedl	1	1				
3	Anna Jewe	1	1851	"	ledig	Kochin	Lairbach	1	1				
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
Summe .		1	2					3		3			

Viehstand.

Gattung		Zahl	Gattung		Zahl
Pferde	Stengste		Rindvieh	Stiere	
	Stuten			Kühe	
	Wallachen			Ochsen	
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .			Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
				Büffel	
Pantthiere und Maulesel			Schafe		ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
Esel					
			Ziegen		
			Vorstenvieh		
			Bienenstöcke		

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

am 31. Jänner 1870.

M. Vallenty